

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12
 Postfach 124 1014 Wien
 Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 285/N/M

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
 Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

18.4.1985
 Wien, am

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Datum: 24. APR. 1985

Verteilt: 244.85 Käfer

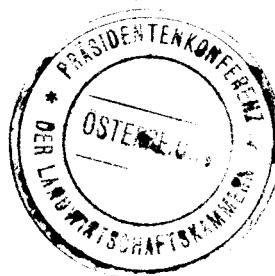
St. Wörer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

ABSCHRIFT

18.4.1985

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: S-285/N/M
z.Schr.v.: 12.2.1985
G.Z.: 68.159/16-17/85

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Studienförderungsgesetz
1983 geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zum oben genannten Entwurf einer 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z.5 (§ 5 lit.b; Hinzurechnungen):

Der Katalog der Hinzurechnungsbeträge soll nach dem Entwurf um die Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG erweitert werden. Damit wird der Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes weiter zum Nachteil der Selbständigen ausgehöhlt. Dies ist ein weiterer Ausdruck einer schon bisher verfolgten Tendenz, gegen die sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern nachdrücklich ausspricht.

Die Regelung ist aber auch in sich einseitig, was auch für schon bisher geltende Hinzurechnungen gilt. Am Beispiel der Investitionsrücklage wird aufgezeigt, daß zwar eine Hinzurechnung erfolgt, wenn bei der Einkommensermittlung ein Abzug durchgeführt wird, daß jedoch eine spätere nach dem Einkommensteuergesetz vorzunehmende Gewinnerhöhung nicht berücksichtigt wird. So ist nach § 9 Abs.2 EStG eine

Rücklage, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden vierten Jahres bestimmungsgemäß verwendet wurde, im vierten Jahr nach der Bildung gewinnerhöhend aufzulösen, wobei sich der aufzulösende Betrag um 20 % erhöht. Dies führt zu dem Ergebnis, daß ein solcher Rücklagenbetrag für Zwecke der Studienförderung zweimal (plus Zuschlag) das Einkommen erhöht. Hier handelt es sich ohne Zweifel um eine verfassungsrechtlich bedenkliche, weil unsachliche Regelung diskriminierenden Charakters. Man kann also nicht einen bestimmten Betrag negieren, wenn er bei der Gewinnermittlung gewinnmindernd wirkt, ihn aber berücksichtigen, wenn er bei der Gewinnermittlung gewinnerhörend wirkt.

Ähnliches gilt für die Hinzurechnung gemäß § 8 (Vorzeitige Abschreibung) und § 12 EStG (Übertragung stiller Rücklagen). Läßt man die Vorzeitige Abschreibung für die Einkommensermittlung nach dem Studienförderungsgesetz aus, so muß man in der Folge eine erhöhte Normalabschreibung für Zwecke der Studienförderung ermitteln und anerkennen (die ja bei der Gewinnermittlung für Zwecke der Einkommensteuer in späteren Jahren nicht gegeben ist). Ebenso verhält es sich mit der Übertragung stiller Rücklagen, die ja betrieblich investiert werden, also nicht die persönlich verfügbaren Einkünfte erhöhen.

Auch die Verweigerung der Anerkennung des Verlustvortrages nach § 18 Abs.1 Z.4 EStG führt zu der Konsequenz, daß betriebliche Verluste negiert und als für die Erhaltung des Studenten frei verfügbares Einkommen fingiert werden. Die kritisierte Gesetzeslage läuft also darauf hinaus, daß die Studienfinanzierung durch Entnahmen zu Lasten der Betriebsverschuldung erfolgen soll; dies kann wohl kaum die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers gewesen sein.

Zu Z.9 (§ 13 Abs.1 usw.; Höhe der Studienbeihilfe):

Die Valorisierung der Studienbeihilfe in den in Frage kommenden Absätzen ist zu begrüßen.

Zu Z.9 (§ 13 Abs.10; Höhe der Studienbeihilfe/"Arbeitnehmerabsetzbetrag"):

Die vorgeschlagene Verminderung der Beimessungsgrundlage für Personen, die nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, um 9.000,- S wird als weiterer Schritt zur schon kritisierten Diskriminierung der Selbständigen abgelehnt.

Die in den Erläuterungen (Seite 7) gegebene Begründung, daß Veranlagte "wesentlich mehr Möglichkeiten haben, die Höhe ihres steuerlichen Einkommens vertraglich zu gestalten", wird durch das angeführte Beispiel der Beteiligung an Abschreibungsgesellschaften nicht recht überzeugend belegt, da es sich hier kaum um häufig vorkommende Fälle handelt. Wenn auch die Abschreibungsgesellschaften nur als Beispiel (u.ä.) angeführt sind, sollte doch nicht der Eindruck erweckt werden, daß bei nach Durchschnittssätzen veranlagten Landwirten, Weinhauern mit Einnahmen- Ausgabenrechnung oder bilanzierenden Forst- oder Schweinemastbetrieben die Beteiligung an Abschreibungsgesellschaften eine Angelegenheit der täglichen Betriebsführung darstellt. Zum Argument der Heranziehung eines länger zurückliegenden Einkommens beim Veranlagten im Verhältnis zum nur im Abzugsweg (Lohnsteuer) Besteuereten ist anderseits zu bedenken, daß die Gewinnermittlung beim Selbständigen mit ungleich mehr Aufwand (Aufzeichnungspflichten, Buchführungspflicht) verbunden ist, was eine gewisse ausgleichende Wirkung hat. Es ist auch zu bedenken, daß angesichts der viel umfassenderen Regelungen, die der Selbständige beachten und kennen muß, das Risiko viel größer ist, durch Unkenntnis der sich rasch ändernden Vorschriften ein höheres Einkommen zu versteuern als im Gesetz vorgesehen.

Abgesehen von der bezweifelten Berechtigung des Absetzbeitrages von 9.000,- S erscheint die vorgeschlagene Bestimmung auch aus folgendem Grund nicht gegückt: Auch ganz geringfügige Einkünfte eines Unselbständigen (die Präsidentenkonferenz nennt nur das Stichwort "Nebenerwerbslandwirt") aus anderen Einkunftsarten würde zum Verlust des Absetzbe-

trages führen. Es ist bei Gesetzwerdung dieses Vorschlages zu erwarten, daß sich tatsächlich eine besonders ins Gewicht fallende Ungleichbehandlung ergibt, wenn man bei zwei Unselbständigen beim kleinen Landwirt, dessen Betrieb erfaßt ist (Einheitsbewertung) den Abzug um 9.000,- S nicht vornimmt, beim anderen Unselbständigen, der am Wochenende regelmäßig ansehnliche Beträge verdient - es handelt sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit! - aber den Abzug vornimmt, nur weil solche Verdienste wie allgemein bekannt nur sehr unvollständig erfaßt werden.

Zu Z.9 (§ 13 Abs.13; Höhe der Studienbeihilfe/Vermögensteuerpflicht):

Die Verpflichtung zur Zahlung von Vermögensteuer als Ausschluß von der Studienbeihilfe wird abgelehnt. In zahlreichen Fällen wird schon durch das betriebliche Vermögen die Grenze der Vermögensteuerpflicht überschritten, ohne daß es sich um Vermögenswerte handelt, über die leicht verfügt werden kann, und ohne daß aus diesen Vermögenswerten entsprechende Erträge gewonnen werden können (die ja ohnehin im Einkommen erfaßt werden). Solche betrieblichen Vermögenswerte stellen den Arbeitsplatz des Land- und Forstwirtes dar; sie geben keinen Aufschluß über die frei verfügbaren Mittel. Ein Zwang zu Notverkäufen könnte aber nicht gutgeheißen werden.

Zu Z.11 (§§ 26 ff; Wegfall der Begabtenstipendien):

Zu diesem Vorschlag des Entwurfes beschränkt sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern auf die Feststellung, daß es zu bedauern wäre, wenn ein Instrument der Begabtenförderung und damit der Unterstützung und Belohnung von Spitzenleistungen aus der gesetzlichen Studienförderung eliminiert würde. Unabhängig von Fragen sozialer Bedürftigkeit ist doch die Förderung von hochqualifizierter Leistung im wissenschaftlichen Bereich ein Anliegen der gesamten Gesellschaft und des Staates. Dies wird völlig übersehen, wenn man als Grundsatz (§ 26) den Bezug der Studienbeihilfe zur Voraussetzung eines Zuschusses

- 5 -

(akzessorisch zur Studienbeihilfe) macht.

- - - - -

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern faßt zusammen, daß sie dem Entwurf nicht zustimmen kann, weil er sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen zwischen Selbständigen und Unselbständigen herbeiführt oder verstärkt.

Ein ausdrücklicher Ergänzungsvorbehalt zu dieser Stellungnahme wird angemeldet.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

✓